Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 3. April 2020 | Jahrgang 75 / Nr. 22
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnungen – Kundmachung

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Änderung der Verordnung, mit der im gesamten Bezirk Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden und die Betreuung durch Tageseltern eingeschränkt wird

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl.Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, mit der im gesamten Bezirk Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden und die Betreuung durch Tageseltern eingeschränkt wird, ABl.Nr. 14/2020, wird wie folgt geändert:

(1) Im § 1 Abs. 1 wird der Ausdruck „bis zum Ablauf des 3. April 2020“ durch den Ausdruck „bis zum Ablauf des 13. April 2020“ ersetzt.
(2) Im § 3 wird der Ausdruck „mit Ablauf des 3. April 2020“ durch den Ausdruck „mit Ablauf des 13. April 2020“ ersetzt.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Arnold Brunner

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Änderung der Verordnung, mit der im gesamten Bezirk Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden und die Betreuung durch Tageseltern eingeschränkt wird

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl.Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, mit der im gesamten Bezirk Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden und die Betreuung durch Tageseltern eingeschränkt wird, ABl.Nr. 14/2020, wird wie folgt geändert:

(1) Im § 1 Abs. 1 wird der Ausdruck „bis zum Ablauf des 3. April 2020“ durch den Ausdruck „bis zum Ablauf des 13. April 2020“ ersetzt.
(2) Im § 3 wird der Ausdruck „mit Ablauf des 3. April 2020“ durch den Ausdruck „mit Ablauf des 13. April 2020“ ersetzt.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn über die Änderung der Verordnung, mit der im gesamten Bezirk Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden und die Betreuung durch Tageseltern eingeschränkt wird

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl.Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, mit der im gesamten Bezirk Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden und die Betreuung durch Tageseltern eingeschränkt wird, ABl.Nr. 14/2020, wird wie folgt geändert:

(1) Im § 1 Abs. 1 wird der Ausdruck „bis zum Ablauf des 3. April 2020“ durch den Ausdruck „bis zum Ablauf des 13. April 2020“ ersetzt.
(2) Im § 3 wird der Ausdruck „mit Ablauf des 3. April 2020“ durch den Ausdruck „mit Ablauf des 13. April 2020“ ersetzt.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Helgar Wurzer

Verordnung

des Bezirkshauptmannes von Feldkirch über die Änderung der Verordnung, mit der im gesamten Bezirk Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden und die Betreuung durch Tageseltern eingeschränkt wird

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl.Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

Die Verordnung des Bezirkshauptmannes von Feldkirch, mit der im gesamten Bezirk Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden und die Betreuung durch Tageseltern eingeschränkt wird, ABl.Nr. 14/2020, wird wie folgt geändert:

(1) Im § 1 Abs. 1 wird der Ausdruck „bis zum Ablauf des 3. April 2020“ durch den Ausdruck „bis zum Ablauf des 13. April 2020“ ersetzt.
(2) Im § 3 wird der Ausdruck „mit Ablauf des 3. April 2020“ durch den Ausdruck „mit Ablauf des 13. April 2020“ ersetzt.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Herbert Burtscher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz 1950

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl.Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, wird verordnet:

§ 1

Sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als 5 Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben, ist untersagt.

§ 2

Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Zusammenkünfte

a) allgemeiner Vertretungskörper,
b) von Organen von Gebietskörperschaften,
c) von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
d) im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
e) der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Österreichischen Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
f) zur Kinderbetreuung,
g) nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
h) zu beruflichen Tätigkeiten,
i) in Massenbeförderungsmitteln,
j) in den in § 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 112/2020, genannten Betrieben.

§ 3

(1) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens 10 Personen stattfinden.
(2) Hochzeiten sind mit 5 Personen limitiert.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 3. April 2020, 12.00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.
(2) Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz, ABl.Nr. 11/2020, tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Arnold Brunner

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz 1950

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl.Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, wird verordnet:

§ 1

Sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als 5 Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben, ist untersagt.

§ 2

Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Zusammenkünfte

a) allgemeiner Vertretungskörper,
b) von Organen von Gebietskörperschaften
c) von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
d) im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
e) der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Österreichischen Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
f) zur Kinderbetreuung,

g) nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
h) zu beruflichen Tätigkeiten,
i) in Massenbeförderungsmitteln,
j) in den in § 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 112/2020, genannten Betrieben.

§ 3

(1) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens 10 Personen stattfinden.
(2) Hochzeiten sind mit 5 Personen limitiert.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 3. April 2020, 12.00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.
(2) Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz, ABl.Nr. 11/2020, tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz 1950

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl.Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, wird verordnet:

§ 1

Sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als 5 Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben, sind untersagt.

§ 2

Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Zusammenkünfte
a) allgemeiner Vertretungskörper,
b) von Organen von Gebietskörperschaften
c) von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
d) im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
e) der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Österreichischen Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
f) zur Kinderbetreuung,
g) nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
h) zu beruflichen Tätigkeiten,
i) in Massenbeförderungsmitteln,
j) in den in § 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 112/2020, genannten Betrieben.

§ 3

(1) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens 10 Personen stattfinden.
(2) Hochzeiten sind mit 5 Personen limitiert.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 3. April 2020, 12.00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.
(2) Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vom 11. März 2020 über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz, ABl.Nr. 11/2020, tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Helgar Wurzer

Verordnung

des Bezirkshauptmannes von Feldkirch über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz 1950

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl.Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, wird verordnet:

§ 1

Sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als 5 Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben, ist untersagt.

§ 2

Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Zusammenkünfte

a) allgemeiner Vertretungskörper,
b) von Organen von Gebietskörperschaften
c) von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
d) im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
e) der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Österreichischen Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
f) zur Kinderbetreuung,
g) nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
h) zu beruflichen Tätigkeiten,
i) in Massenbeförderungsmitteln,
j) in den in § 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 112/2020, genannten Betrieben.

§ 3

(1) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens 10 Personen stattfinden.
(2) Hochzeiten sind mit 5 Personen limitiert.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 3. April 2020, 12.00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Herbert Burtscher

Kundmachung

Im Juni 2013 erfolgte in der Gemeinde Mellau die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens Mellau – Moos.

Mit den Bescheiden der Vorarlberger Landesregierung, jeweils Zahl Va-315.20.010, vom 29. Oktober 2019 und 21. Jänner 2020 wurde das neugebildete GST-NR 865/16 nachträglich in das Zusammenlegungsgebiet Mellau – Moos einbezogen.

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, LGBl.Nr. 2/2017, wird hiermit verlautbart, dass die vorzitierten Bescheide in Rechtskraft erwachsen sind.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
DI Walter Vögel

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.